

*Das Kind in Ehrfurcht empfangen,  
in Liebe erziehen und in Freiheit entlassen.*

*Rudolf Steiner*

## **Leitbild/Präambel**

Stand: Januar 2022

Die Freie Waldorfschule Freiburg-Rieselfeld arbeitet nach den Grundlagen der Pädagogik Rudolf Steiners.

Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem ein positives Menschenbild sich an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen orientiert. Ein Ort, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich wohlfühlen, lernen und wachsen können.

Das Leitbild des sozialen Miteinanders soll einen Rahmen definieren, der Lernen und Entwicklung ermöglicht und ein vertrauensvolles, tolerantes und wertschätzendes Miteinander schafft.

Die Schulordnung regelt die Pflichten von Lehrkräften, sie gilt für alle Schüler und Eltern im Rahmen des Schullebens sowie die Maßnahmen bei nicht Einhaltung der Schulordnung.

### **Leitbild des sozialen Miteinanders**

- LehrerInnen, SchülerInnen, MitarbeiterInnen, Eltern und Besucher begegnen sich freundlich und respektvoll

## Leitbild/Präambel

### Die Lehrerinnen und Lehrer

- nehmen sich der Anliegen der SchülerInnen an
- betrachten die Erziehungsaufgabe als gemeinsamen Auftrag von Elternhaus und Schule
- respektieren die Grenzen von SchülerInnen und halten professionelle Distanz
- unterstützen sich gegenseitig und helfen einander auch in schwierigen Situationen
- arbeiten bei Bedarf eng mit dem Förderkreis, der Schulsozialarbeiterin und dem Vertrauenskreis zusammen

### Die Schülerinnen und Schüler

- respektieren die Grenzen anderer SchülerInnen und Lehrkräfte
- unterstützen sich gegenseitig und helfen einander auch in schwierigen Situationen
- wenden sich an die Lehrkräfte, an eine Vertrauensperson, an eine Streitschlichterperson oder an Stellen, wie Schulsozialarbeit, Vertrauenskreis, Beratungsstellen, wenn sie Unterstützung brauchen
- können ihre Anliegen der SMV mitteilen

### Die Eltern

- betrachten die Erziehungsaufgabe als gemeinsamen Auftrag von Elternhaus und Schule
- unterstützen durch ihr persönliches Engagement das Gedeihen der Schulgemeinschaft und bringen sich nach ihren Möglichkeiten ein
- tragen dafür Sorge, dass ihr Kind/ihre Kinder eine gesunde Lebensführung haben.

## Schulordnung

### Die Lehrerinnen und Lehrer

- achten auf rechtzeitige Bekanntgabe der Termine von Schulveranstaltungen wie Monatsfeiern, Präsentationen, Basar, Konzerte u. a.
- besprechen zum Schuljahresbeginn die Schulordnung mit den Schülern
- verpflichten sich, Fehltage der SchülerInnen ins Klassenbuch einzutragen
- kommen ihrer Aufsichtspflicht nach
- alles weitere regelt der Arbeitsvertrag

### Die Schülerinnen und Schüler

- gehen sorgfältig mit der Schule und ihren Einrichtungen um
- verpflichten sich, zu Schulveranstaltungen auch an Samstagen und Sonntagen zu kommen.
- bemühen sich um die Einhaltung der Schulordnung
- folgen den Anweisungen der Lehrkräfte, des Hausmeister, der Aufsichten und der HortnerInnen

### Die Eltern

- erhalten diese Schulordnung und informieren ihre Kinder über die darin festgelegten Vereinbarungen
- unterstützen ihre Kinder nach Möglichkeiten dabei, den Ordnungsrahmen der Schule einzuhalten
- halten die Schulordnung ein, sofern es sie betrifft

## 18. Konsequenzen für Fehlverhalten

### *\*Pädagogische Maßnahmen:*

Über pädagogische Konsequenzen für Fehlverhalten befindet jeder Pädagoge nach Schwere der Sachlage. Bei Problemsituationen im Verhalten und sozialem Zusammenhang, die das Zusammenleben im Schulalltag erheblich beeinträchtigen und vom Klassenlehrer alleine nicht zu lösen sind, ist nach dem „Leitfaden zum Konfliktmanagement“ zu handeln. Es kann auch ein Ausschluss vom Unterricht bis zu 2 Wochen ausgesprochen werden.

## 19. Bei Problemsituationen

### *Ordnungsmaßnahmen*

Ab Ende der Klassenlehrerzeit erfolgen bei oben angeführten Verstößen gegen die Schulordnung (bspw. Schwänzen) folgende Ordnungsmaßnahmen:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>1. Abmahnung</b>              | <b>Mitteilung an die Eltern</b>  |
| <b>2. Abmahnung</b>              | <b>Mitteilung an die Eltern</b>  |
| <b>3. Abmahnung = 1. Verweis</b> | <b>Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schülerakte, Gespräch mit den Eltern und dem Schüler*</b>                |
| <b>4. Abmahnung</b>              | <b>Mitteilung an die Eltern</b>  |
| <b>5. Abmahnung = 2. Verweis</b> | <b>Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schülerakte, Gespräch mit den Eltern und dem Schüler</b>                 |
| <b>6. Abmahnung</b>              | <b>Mitteilung an die Eltern</b>  |
| <b>7. Abmahnung = 3. Verweis</b> | <b>Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schülerakte, Gespräch mit den Eltern und dem Schüler Schulausschluss</b> |

**Die Maßnahmen sollen angemessen sein. Andernfalls ist Einspruch möglich, der zu einem Gespräch mit zwei Oberstufenlehrern führt.**

### *b) Unentschuldigtes Fehlen*

Jeder Lehrer hält die Fehlzeiten seiner Schüler fest. Sie werden dem Klassen-betreuer am Ende jeder Schulwoche mitgeteilt.

Die Schüler bringen für alle Fehlzeiten eine schriftliche Entschuldigung mit, die altersunabhängig, vom zahlungspflichtigen Schulvertragspartner gegen zu zeichnen ist.

Die Entschuldigung wird unaufgefordert im Klassenbriefkasten deponiert bis zum Ende der Woche, in der der Schüler den Unterricht wieder besucht. Wird die Entschuldigung nicht fristgerecht eingereicht, kann eine Konsequenz in Form einer \*pädagogischen Maßnahme erfolgen. Häufen sich unentschuldigte Fehlzeiten, befasst sich die Oberstufenkonferenz mit dem Vorfall. Sie kann den Schüler vorladen, oder über eine Abmahnung entscheiden.

### *c) Beurlaubung*

Urlaubsgesuche bis zu 2 Tagen können an den Klassenlehrer bzw. an den Klassenbetreuer gestellt werden. Längere Beurlaubungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Alle Beurlaubungsanträge müssen bei dem Klassenlehrer mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich gestellt und begründet werden. Der Antrag wird von der SF geprüft und entschieden.

Im Nachhinein gelten nur krankheitsbedingte Entschuldigungen und unvorhersehbare Ereignisse, die den Schulbesuch unmöglich machten. Die Begründung muss schriftlich nachgereicht werden.

Arzttermine sollten nicht in die Zeit des Unterrichts gelegt werden. Der Schüler muss ggf. den so versäumten Unterrichtsstoff nacharbeiten.

### *Anmerkung:*

Urlaubsgesuche, welche sich auf Zeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien beziehen, müssen, auch wenn es sich nur um einen Tag handelt, mindestens 3 Wochen vorher bei der SF eingereicht werden und werden besonders genau geprüft.

## **16. Beschädigung**

Das Eigentum der Schule (Tische, Stühle, Wände, sanitäre Einrichtungen und jegliches Leihmaterial) darf weder bemalt, beklebt noch beschädigt werden. Mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden sind durch Eigenarbeit wiedergutzumachen; anderfalls ist das beschädigte Schuleigentum kostenpflichtig zu ersetzen. Auch das Kauen von Kaugummi führt häufig zu Sachbeschädigung und ist im Unterricht, im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

## **17. Unfälle / Haftung / Versicherungen**

SchülerInnen sind gesetzlich beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) Karlsruhe gegen Unfallfolgen versichert. Dies gilt für Unfälle während aller Unterrichtsveranstaltungen, Klassenunternehmungen, Schulpraktika u.ä. sowie auf dem direkten Weg von der und zur Schule bzw. zu vereinbarten Treffpunkten. Rücksichts volles und diszipliniertes Verhalten auf allen Schulwegen, insbesondere an den Bus- und Bahnhofstestellen, wird dabei vorausgesetzt. Schulunfälle sind der Gemeindeversicherung unverzüglich über das Sekretariat zu melden.

## **1. Vor dem Unterricht**

In dem Zeitraum von nach den Herbstferien bis zu den Osterferien werden SchülerInnen von 7.15 - 7.30 Uhr durch die Horttüre eingelassen und dürfen sich bis zum Öffnen des Haupteinganges im Hortflur aufhalten.

Um 7:40 Uhr wird das Schulgebäude geöffnet. Die SchülerInnen begeben sich spätestens mit dem ersten Läuten um 7:50 Uhr in ihre Klassen.

## **2. Unterrichtsbeginn**

LehrerInnen und SchülerInnen achten darauf, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu kommen. SchülerInnen, die zu spät kommen, bringen eine Entschuldigung bzw. einen Einlassschein (Oberstufe) mit. Dieser wird ins Klassenbuch gelegt. Dies gilt auch für jeden Fachunterricht während des Vormittags und für den Nachmittagsunterricht.

Nach häufigem selbstverschuldetem Zuspätkommen kann in der Oberstufe eine Abmahnung ausgesprochen bzw. in der Mittelstufe eine pädagogische Maßnahme ergriffen werden, wenn der Klassenbetreuer den Schüler darauf hingewiesen hat.

Fehlt eine Lehrkraft noch 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn, meldet der Klassensprecher dies im Sekretariat.

## **3. Im Unterricht**

SchülerInnen unterstützen das Unterrichtsgeschehen, in dem sie versuchen aufmerksam zu sein und den Unterricht nicht zu stören, so dass alle arbeiten können. Wir legen großen Wert auf eine konzentrierte Arbeitshaltung, um erfolgreich lehren und lernen zu können.

Essen und Trinken während des Unterrichtes sind nicht erlaubt. Ess- und Trinkpausen liegen im Ermessen des Lehrpersonals.

## **4. Klassenbuch**

Bis zur 8. Klasse führt der Klassenlehrer das Klassenbuch. In der Oberstufe gilt: Zu Anfang des Schuljahres werden SchülerInnen bestimmt, die das Klassenbuch führen. In diesem werden Zuspätkommen und Fehlzeiten der SchülerInnen, Unterrichtsinhalte sowie Zu- und Abgänge dokumentiert und jede gegebene Stunde von dem jeweiligen Lehrer abgezeichnet.

Entschuldigungen werden in der Oberstufe in dem dafür vorgesehenen Klassenbriefkasten gesammelt.

## **5. In den Pausen**

In der großen Pause müssen alle SchülerInnen der Klassen 3–8 das Schulhaus verlassen und sich auf dem Schulhof aufhalten. Die Klassen 1 und 2 haben eine andere Pausenzeit. Das Foyer ist kein Aufenthaltsort in den Pausen, außer zum Einkauf von Schreibmaterial oder Backwaren.

Für die 9. Klasse ist der Aufenthaltsort das **neue Foyer und die Cafeteria**. Die Klassen 10 bis 12 haben die Erlaubnis, in der großen Pause im Schulgebäude zu bleiben, entweder im Klassenraum, im Obergeschoss oder in der Cafeteria/neues Foyer. Dies gilt, solange keine negativen Auswirkungen dieser Regelung auftreten. (siehe Regeln Pause Oberstufe).

Bei einer Regenpause halten sich die SchülerInnen in ihren jeweiligen Klassenzimmern auf. Lärmen und Toben sind nicht erlaubt. Der Klassenlehrer bzw. der Lehrer, der in der 2. Hauptunterrichtsstunde unterrichtet hat, hat in diesem Fall die Aufsichtspflicht.

Das Schneeballwerfen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

## **6. Mittagessen**

Die Klassen 1 - 4 können ihr Mittagessen durch ihre Teilnahmen am Hort bekommen. Erst ab Klasse 5 können SchülerInnen in der Cafeteria essen.

## **7. Verlassen des Schulgeländes**

Die Klassen 1-10 dürfen in der großen Pause und in Freistunden das Schulgelände nicht verlassen. Die Klassen 5-8 können auf Antrag der Eltern in der Mittagspause das Schulgelände an bestimmten Tagen verlassen, um die Mittagspause zu Hause zu verbringen.

Die Klassen 9-10 dürfen mit der schriftlichen Erlaubnis der Eltern in der Mittagspause das Schulgelände verlassen.

Den Klassen 11-12 ist es gestattet, in der großen Pause, in Freistunden und in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen.

Mit Verlassen des Schulgeländes erlischt der Versicherungsschutz durch die Schule.

## **8. Unterrichtsende**

a) Der Unterricht ist pünktlich, auch nicht vorzeitig, zu beenden.

In der großen Pause und nach Schulschluss sind vom Ordnungsdienst der jeweiligen Klassen die Unterrichtsräume zu fegen und in Ordnung zu bringen. Die Stühle werden nach der letzten Fachstunde hochgestellt, die Fenster geschlossen und das Licht gelöscht.

### *b) Aufsicht nach Unterrichtsende*

Nach der jeweiligen Unterrichtsstunde hat der Schüler binnen 15-20 Minuten das Schulgelände zu verlassen, da die schulische Aufsichtspflicht und damit der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt mit Verlassen des Schulgrundstücks endet. Schüler, die kein weiteres verbindliches Schulangebot wahrnehmen, stehen ab diesem Zeitpunkt wieder unter der Aufsicht und Verantwortung ihrer Eltern.

Die Beaufsichtigung nach Unterrichtsende gilt nur für angemeldete Kinder in der Kernzeit und Nachmittagsbetreuung!

**9. In der Sporthalle:** siehe Sporthallenordnung

## **10. Toiletten**

Toiletten sind keine Aufenthaltsräume, auch nicht in den Pausen.

Alle achten hier ganz besonders auf Sauberkeit und Ordnung.

## **11. Drogen, Alkohol und Rauchen**

a) *Genuss und Besitz von Alkohol und Drogen* sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis. Der Handel mit Drogen führt zum sofortigen Ausschluss aus der Schule.

### *b) Rauchfreie Schule*

Unsere Schule ist eine rauchfreie Zone laut dem Nichtraucherschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen, auch keine E – Zigaretten und E – Shishas.

Die über 18-jährigen rauchenden SchülerInnen werden angehalten, nicht auf den Gehsteigen rings um die Schule zu rauchen, sondern sich weiter zu entfernen und die Abfälle sauber zu entsorgen.

## **12. Benutzung von elektronischen Geräten**

Die Schule soll eine mobilfunkfreie Zone sein. Die Benutzung und das sichtbare Tragen von Mobiltelefonen, Kopfhörern und Air-Pods sind im Schulhaus und auf dem Schulgelände nicht gestattet und müssen vor Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet bzw. in der Schultasche verstaut werden.

Die Benutzung ist nur nach Genehmigung durch eine Lehrkraft erlaubt wie z. B. für Unterrichtszwecke oder Notfälle. Schüler, die ihr Mobiltelefon unerlaubt benutzen, müssen dieses abgeben und können es am Ende ihres Schultages wieder abholen. Nach dem dritten Verstoß müssen die Eltern das Mobiltelefon abholen.

Die Regel gilt auch für die Mitarbeiter\*innen, Eltern und Besucher\*innen. Ausnahmen bestehen aus beruflichen Gründen für die Hausmeisterei, Vermietung, Öffentlichkeitsarbeit und Schulsozialarbeit. Bei Bring- und Abholzeiten der Schüler\*innen, wie auch bei schulischen Veranstaltungen werden Eltern, Besucher\*innen, Schüler\*innen wie auch Lehrer\*innen angehalten, verantwortungsvoll mit dem Gebrauch umzugehen. Nur in akuten Fällen ist das Handy, abseits des Schulgeländes, zu benutzen.

## **13. Unterrichtsfremde Gegenstände**

a) Cityroller müssen ebenso wie Fahrräder vor Unterrichtsbeginn am Fahrradständer abgestellt werden. Ebenso dürfen Skate-, Long- und Waveboards nicht ins Schulhaus mitgenommen bzw. benutzt werden.

b) Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen sowie Pfefferspray ist nicht erlaubt. Wer andere mit Waffen oder Waffenattrappen (Softair) verletzt oder bedroht, muss mit der fristlosen Kündigung des Schulvertrages rechnen. Dasselbe gilt für schwere Fälle von Gewaltanwendung, auch ohne Waffen.

## **14. Grobes Fehlverhalten im Sozialen**

Alle SchülerInnen sollen sich ohne Angst in der Schule bewegen können, deshalb ist es gut, wenn alle darauf achten, dass niemand beleidigt, erniedrigt, verletzt oder ausgegrenzt wird.

Bei Ausübung von Gewalt gegenüber anderen in Form von wiederholter verbaler Aggression, bei körperlicher Gewalt oder Mobbing treten die Ordnungsmaßnahmen (s. Punkt 18 und 19) in Kraft.

## **15. Schulversäumnisse**

### *a) Krankheitsfall*

Im Krankheitsfall sind die Eltern bzw. volljährige SchülerInnen verpflichtet, am Morgen des 1. Fehltes vor Unterrichtsbeginn im Schulsekretariat anzurufen, um die Schule vom Fehlen in Kenntnis zu setzen. Sobald der Schüler wieder in die Schule kommt, hat er eine von einem Elternteil unterschriebene Entschuldigung mitzubringen. Dies gilt insofern auch für volljährige SchülerInnen, als deren Eltern die Entschuldigungen gegenzeichnen müssen.

Dauert die Krankheit länger als 7 Tage, muss dies dem Sekretariat mitgeteilt werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Sollte eine Erkrankung während der Unterrichtszeit auftreten, werden die Eltern des Schülers bis zur 8. Klasse benachrichtigt.

In der Oberstufe füllt der Schüler einen Entlasszettel aus und meldet sich damit beim zunächst betroffenen Lehrer ab. Der von den Eltern unterschriebene Entlasszettel wird vom Schüler nach seiner Rückkehr ins Klassenbuch gelegt.